

Geschäftsordnung der Deutschen Psychotherapeutentage

verabschiedet auf dem 13. Deutschen Psychotherapeutentag am 15. November 2008
geändert auf dem 19. Deutschen Psychotherapeutentag am 12. November 2011

§ 1

Name der Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer

Der Deutsche Psychotherapeutentag ist die Bezeichnung für die Sitzung der Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer (Arbeitsgemeinschaft der Landespsychotherapeutenkammern), im folgenden „Bundespsychotherapeutenkammer“ genannt.

§ 2 Versammlungsleitung

Der Deutsche Psychotherapeutentag wählt zu Beginn seiner Amtsperiode aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Das Nähere regelt die Satzung (§ 8 Abs. 2).

§ 3 Einberufung

(1) Die Einberufung zum ordentlichen Deutschen Psychotherapeutentag muss mindestens acht Wochen vor dem Psychotherapeutentag schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufigen Tagesordnungspunkten durch den Bundesvorstand erfolgen. In der Einladung ist die Anzahl der auf jede Landeskammer entfallenden Delegiertensitze anzugeben. Im Falle eines außerordentlichen Deutschen Psychotherapeutentages kann die Frist von acht Wochen bis auf vier Wochen abgekürzt werden. Die Fristen sind gewahrt, wenn die Einberufung spätestens zwei Tage vor Beginn der Frist bei der Post aufgegeben wurde.

(2) Die Vorbereitungen zum Deutschen Psychotherapeutentag werden von der Geschäftsführung der Bundespsychotherapeutenkammer in Abstimmung mit dem Bundesvorstand, dem Länderrat und der Versammlungsleitung getroffen. Psychotherapeutenkammern, in deren Bereich der Deutsche Psychotherapeutentag stattfindet, sind an den Vorbereitungen und an den zur Durchführung des Psychotherapeutentages erforderlichen Arbeiten in zweckmäßiger Weise zu beteiligen.

(3) Anträge auf Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem Deutschen Psychotherapeutentag an die Geschäftsstelle der Bundespsychotherapeutenkammer zu richten. Die Geschäftsführung aktualisiert in Abstimmung mit der Versammlungsleitung die vorläufige Tagesordnung.

§ 4 Legitimation und Stimmberechtigung

(1) Die Delegierten sind antrags- und stimmberechtigt und zu jeder Bundesdelegiertenversammlung von der entsendenden Psychotherapeutenkammer der Versammlungsleitung zu melden. Nur die gemeldeten Delegierten sind berechtigt, ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Bundespsychotherapeutenkammer bestimmt rechtzeitig vor jedem Deutschen Psychotherapeutentag, wer die Anwesenheitsliste zu erstellen, die Stimmberechtigung zu prüfen, die für Abstimmungen und Wahlen benötigten Hilfsmittel auszuhändigen und sie wieder einzusammeln hat.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Formalien

(1) Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn des Deutschen Psychotherapeutentages die ordnungsgemäße Einladung der Delegierten des Deutschen Psychotherapeutentages sowie die Beschlussfähigkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Danach überprüft sie die Beschlussfähigkeit nur bei Zweifeln in sachgerechter Weise. Die Versammlungsleitung muss die Beschlussfähigkeit überprüfen lassen, wenn die Mehrheit der Bundesdelegiertenversammlung dies auf Antrag verlangt.

(2) Der Deutsche Psychotherapeutentag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

§ 6 Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung

(1) Die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung sollen hinreichend bestimmt sein. Die Versammlungsleitung stellt die aktualisierte vorläufige Tagesordnung (§ 3 Abs. 3) vor. Anträge zur Tagesordnung werden eingebracht, begründet und abgestimmt. Die Versammlungsleitung stellt die endgültige Tagesordnung zur Abstimmung.

(2) Der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer bzw. Delegierte des Deutschen Psychotherapeutentages oder Mitglieder des Länderrates können jederzeit einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen, der vom Deutschen Psychotherapeutentag abzustimmen ist.

(3) Anträge auf Änderung der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer oder der Geschäftsordnung des Deutschen Psychotherapeutentages dürfen nur verhandelt werden, wenn eine Beratung über diese Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen und der Inhalt der beantragten Änderung den Psychotherapeutenkammern der Länder mindestens drei Monate vor dem Psychotherapeutentag bekannt gegeben wurde. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu den bekannt gegebenen Inhalten nach diesem Zeitpunkt sind möglich. In Zweifelsfällen entscheidet der Deutsche Psychotherapeutentag über die Zulassung von Änderungs- oder Ergänzungsanträgen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit gestellt werden, jedoch nicht während einer Abstimmung oder Wahlhandlung.

(2) Geschäftsordnungsanträge werden nur mündlich eingebracht. Wortmeldungen hierzu erfolgen durch Hochheben beider Hände.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:

- a) Begrenzung der Redezeit,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission oder den Vorstand,
- e) Vorberatung durch einen Ausschuss oder eine Kommission,
- f) Vertagung,
- g) geheime Abstimmung,
- h) Änderung der Abstimmungsreihenfolge bei Anträgen,
- i) Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung oder der Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung,
- j) Widerspruch gegen sitzungsleitende Entscheidungen wegen vermeintlichen Verstoßes gegen Satzung oder Geschäftsordnung.

(5) Anträge zu Absatz 4 a) bis c) können nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung gestellt werden, die sich nicht an der Aussprache beteiligt haben. Vor Abstimmung über einen derartigen Antrag ist die Rednerliste zu verlesen oder lesbar zu projizieren.

(6) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung können nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.

(7) Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Versammlungsleitung. Auf Antrag führt die Versammlungsleitung bei Widerspruch einen Beschluss der Delegiertenversammlung herbei.

§ 8 Beratung

(1) Die Versammlungsleitung eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst dem Antragssteller bzw. dem Berichterstatter das Wort.

(2) Anschließend findet die Aussprache statt. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände bestimmt die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch eines Delegierten entscheidet die Delegiertenversammlung. In diesem Fall ist ohne Aussprache ein Beschluss herbeizuführen.

(3) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für beendet.

(4) Dem Antragssteller oder dem Berichterstatter wird nach der Aussprache auf Antrag ein Schlusswort erteilt.

§ 9 Redeordnung

(1) Rederecht auf dem Deutschen Psychotherapeutentag haben die gemeldeten Delegierten der Psychotherapeutenkammern der Länder, die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung und die Mitglieder des Länderrates und der (die) Sprecher(in) und stellvertretende(r) Sprecher(in) der Bundeskonferenz der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA). Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung der Versammlungsleitung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung erhalten. Andere Teilnehmer sollen das Wort nur mit Zustimmung der Versammlung erhalten.

(2) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen mit dem Delegiertenausweis. Bei den Beratungen erhalten die Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldung.

(3) Außer der Reihe erhält das Wort:

- (a) der Berichterstatter,
- (b) die Präsidentin oder der Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer,
- (c) wer einen Antrag zur Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 4) stellen will.

(4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen seine Person, die in der Aussprache gegen ihn geführt wurden, zurückweisen.

(5) Die Versammlungsleitung hat die Pflicht, die Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßregel der Versammlungsleitung der Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Aussprache sofort und endgültig entscheidet.

(6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 10 Sachanträge

(1) Sachanträge können von jedem Delegierten gestellt werden. Sie müssen der Versammlungsleitung schriftlich übergeben und der Versammlung alsbald mitgeteilt werden. Antragsberechtigt sind außer den Delegierten auch die Mitglieder des Vorstandes, des Länderrates und der Geschäftsführung.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist dies alsbald der Versammlung mitzuteilen. Nach Schluss der Aussprache zu einem Antrag werden Änderungsanträge nicht mehr entgegengenommen.

§ 11 Abstimmungen über Anträge

(1) Die Versammlungsleitung verliest den Antrag oder projiziert diesen. Hiernach erfolgt die Abstimmung.

(2) Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zuerst abgestimmt. Im Übrigen ist der weitergehende Antrag zuerst abzustimmen. Über die Abstimmungsfolge entscheidet die Versammlungsleitung.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Auf Beschluss der Versammlung kann sie namentlich durch Aufruf der Delegierten oder schriftlich geheim erfolgen. Namentliche oder schriftliche geheime Abstimmung kann nicht mehr verlangt werden, wenn die Abstimmung durch Handaufheben im Gange ist. Die Abstimmung durch Handaufheben ist im Gange, sobald die Versammlungsleitung zur Abgabe von Stimmen aufgefordert hat.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht die Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Vorstand oder eine Gruppe von mindestens 10 Delegierten der Bundespsychotherapeutenkammer können jederzeit das Ergebnis von Zettelabstimmungen selbst nachprüfen oder nachprüfen lassen.

(6) Nach Beginn der Abstimmung kann die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht mehr angezweifelt werden.

§ 12 Abstimmungen mit Stimmführerschaft

Über Anträge, die den Mitgliedsbeitrag, die Beitragsordnung, die Genehmigung oder Änderung des Haushalts, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung des Bundesvorstandes betreffen, kann nur einheitlich durch einen Stimmführer für jede Mitgliedskammer abgestimmt werden. Der Stimmführer hat dabei so viele Stimmen wie die Zahl der seiner Psychotherapeutenkammer zustehenden Sitze. (vgl. § 9 Abs. 3 der Satzung).

§ 13 Wahlen

(1) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer (§ 12 Absätze 2 und 4, § 15 Abs. 2).

(2) Soweit die Satzung keine anderen Regelungen trifft, erfolgen Wahlen einzeln und geheim. Sie werden durch einen aus drei Delegierten bestehenden Wahlausschuss geleitet. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Endet auch die Stichwahl mit Stimmgleichheit, so führt der Wahlausschuss die Entscheidung durch das Los herbei.

(3) Mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand kann auf Antrag eines Delegierten oder der Versammlungsleitung abweichend (z. B. in offener Abstimmung durch Handaufheben und/oder als Blockwahl) gewählt werden, wenn hiergegen kein Widerspruch erhoben wird. Die Bildung eines Wahlausschusses erfolgt in diesem Falle nicht.

(4) Bei geheimer schriftlicher Wahl eröffnet ein Mitglied des Wahlausschusses jeden Wahlgang und schließt diesen, nachdem die Versammlung befragt wurde, ob alle Delegierten Gelegenheit hatten, abzustimmen. Nach der Schließung des Wahlganges ist die Stimmabgabe unzulässig.

§ 14 Sitzungsordnung

(1) Zutritt zu den Sitzungen des Deutschen Psychotherapeutentages haben alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und die durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer geladenen Personen.

(2) Der Deutsche Psychotherapeutentag wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Stimmberechtigten es beschließt. Die Versammlungsleitung kann die Sitzung auf Antrag, sofern dem eine Mehrheit der Delegierten folgt, unterbrechen.

(3) Die Versammlungsleitung sorgt für einen ungestörten Verlauf der Delegiertenversammlung.

(4) Die Versammlungsleitung hat Teilnehmer zu rügen, im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen, persönlich verletzende Ausführungen machen oder sonst gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.

(5) Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann die Versammlungsleitung einen Teilnehmer von der Versammlung ausschließen. Der Teilnehmer hat auf Aufforderung hin den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung sofort ohne Aussprache.

(6) Die Wahrnehmung des Hausrechtes obliegt der Versammlungsleitung.

§ 15 Niederschriften

(1) Über die Sitzung des Deutschen Psychotherapeutentages und die gefassten Beschlüsse ist durch die Geschäftsführung der Bundespsychotherapeutenkammer eine Niederschrift zu fertigen und von der Versammlungsleitung und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Tonaufzeichnungen darf nur die Geschäftsführung der Bundespsychotherapeutenkammer mit Genehmigung des Deutschen Psychotherapeutentages vornehmen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- (a) Ort und Tag der Sitzung, Tagesordnung,
- (b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- (c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- (d) Zahl und Namen der anwesenden Delegierten,
- (e) Name der Antragsteller, Wortlaut des Antrages, Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse,
- (f) Persönliche Erklärungen .

(3) Die Niederschrift ist den Delegierten des Deutschen Psychotherapeutentages innerhalb von zwei Monaten bekanntzugeben und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch bei der Geschäftsstelle der Bundespsychotherapeutenkammer erhoben wird. Der Einspruch hat die behauptete Unrichtigkeit zu bezeichnen und einen konkreten Änderungstext zu enthalten. Über den Einspruch ist auf der nächsten Sitzung des Deutschen Psychotherapeutentages zu entscheiden.

§ 16 Berichte

Die Präsidentin bzw. der Präsident erstattet jedem ordentlichen Deutschen Psychotherapeutentag Bericht über die Tätigkeit des Vorstands seit dem vorangegangenen Deutschen Psychotherapeutentag. Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses berichtet dem Deutschen Psychotherapeutentag über die Tätigkeit des Finanzausschusses, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und der Erstellung des Haushalts.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tage der Verabschiedung in Kraft.